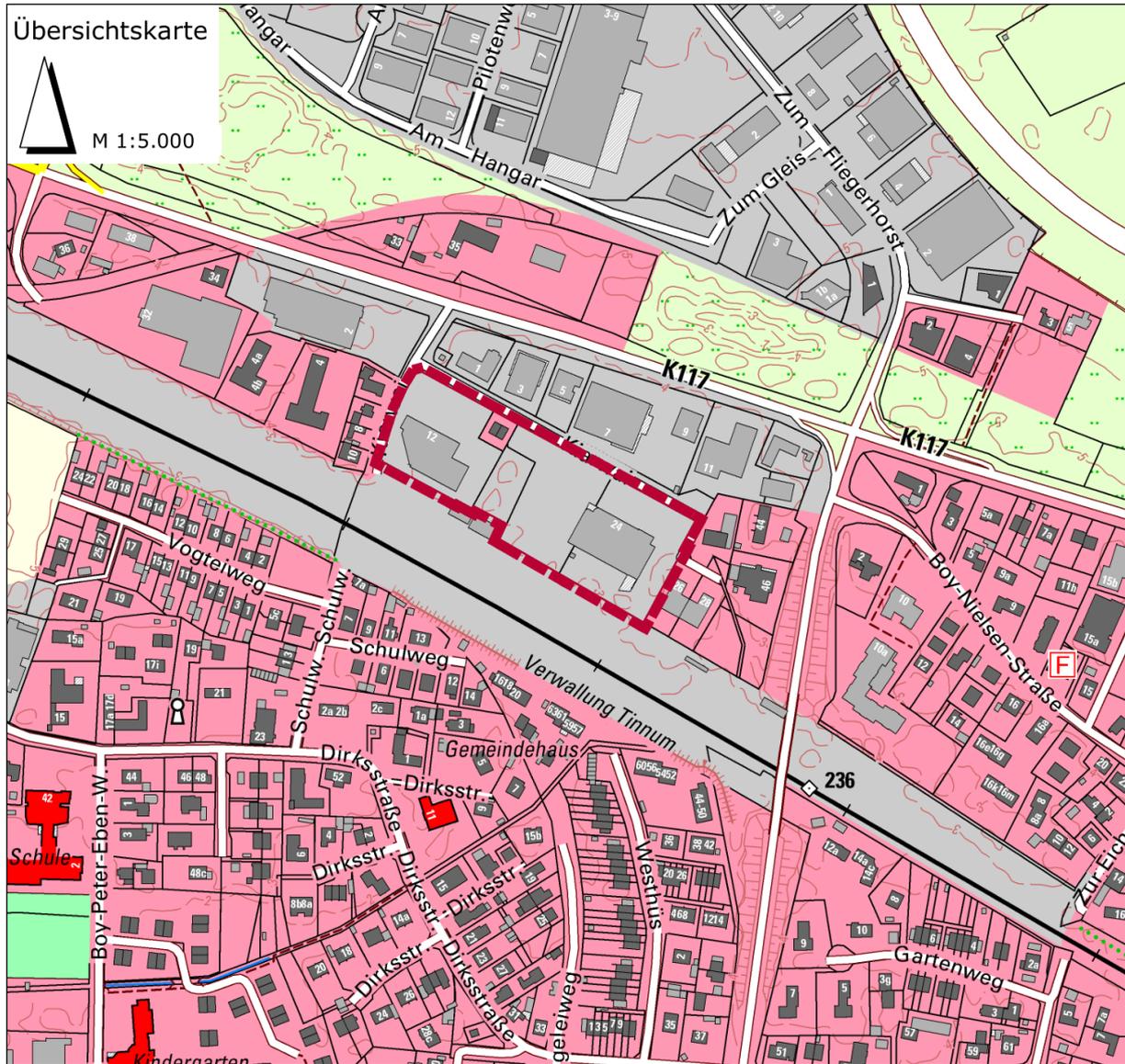


Bebauungsplan Nr. 150 „Südlich Kiarwai“

Artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG



Bearbeitung:

Lindenstr. 19
21409 Embsen
Tel. 04134 / 909791
Mail: info@bia-planung.de
www.bia-planung.de

November 2024

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
1. Anlass	3
2. Übersicht über das Untersuchungsgebiet	3
2.1 Lage	3
2.2 Biotoptypen	4
2.2.1. Zusammenfassende Bewertung der Biotopausstattung	11
3. Spezieller Artenschutz	11
3.1. Rechtliche Grundlage	11
3.2 Methodik	13
3.3 Datengrundlage	13
3.3.1 Ausgewertete Daten	13
3.3.2 Biotoptypenkartierung	13
3.3.3 Geländeerfassung Fledermäuse	13
3.3.4 Brutvogelkartierung	14
3.4 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren	14
3.5 Bestand	14
3.5.1 Fledermäuse	14
3.5.2 Brutvögel	16
3.6 Relevanzprüfung	17
3.6.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	18
3.6.2 Europäische Vogelarten	18
3.7 Konfliktanalyse	19
3.7.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	19
3.7.2 Europäische Vogelarten	21
3.8 Zusammenfassung Artenschutzmaßnahmen	22
4. Allgemeine Zusammenfassung	22
5. Quellen	23

1. Anlass

Die Gemeinde Sylt plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 150 „südlich Kiarwai“ zur Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO zwecks Schaffung bedarfsgerechter Flächen für großflächigen Einzelhandel und für Wohnungen zu Dauerwohnzwecken. Im Fokus stehen hierbei die Verkaufsflächenerweiterung und Modernisierung des bereits ortsansässigen LIDL-Marktes sowie eine Erweiterung und Optimierung des Einzelhandelsangebotes. Das Plangebiet zeichnet sich neben dem LIDL-Markt durch Gebäudeleerstände aus. Das leerstehende Einzelhandelsgebäude sowie ein ebenfalls leerstehendes Wohnhaus sollen zur Umstrukturierung des Plangebietes abgerissen werden. Teilweise gehen derzeit vorhanden Grünflächen bzw. gärtnerische gestaltete Grünanlagen verloren und werden überbaut.

Im Zuge des geplanten Vorhabens kann es durch die umfangreiche Neustrukturierung des Gebietes zu bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt kommen. Durch die Planrealisierung könnten insbesondere europarechtlich geschützte Arten betroffen sein, so dass eine artenschutzrechtliche Einordnung des Vorhabens gemäß § 44 BNatSchG beim Büro B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund durch die Firma LIDL GmbH beauftragt wurde.

2. Das Untersuchungsgebiet

2.1. Lage

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Tinnum der Gemeinde Sylt - nördlich der Bahntrasse „Westerland – Elmshorn“ - westlich der Grundstücke Kiarwai 26 und 28, östlich und südlich der Straße „Kiarwai“. Das Gebiet umfasst das bestehende Betriebsgelände der Firma LIDL, ein leerstehendes Einzelhandelsgebäude, die zugehörigen großräumigen Parkplätze und ein ebenfalls leerstehendes Wohngebäude. Eingestreut sind außerdem gärtnerische gestaltete und intensiv gepflegte Grün- bzw. Gartenflächen. Die Lage des Gebietes und die Plangebietsgrenzen können der folgenden Abbildung entnommen werden.

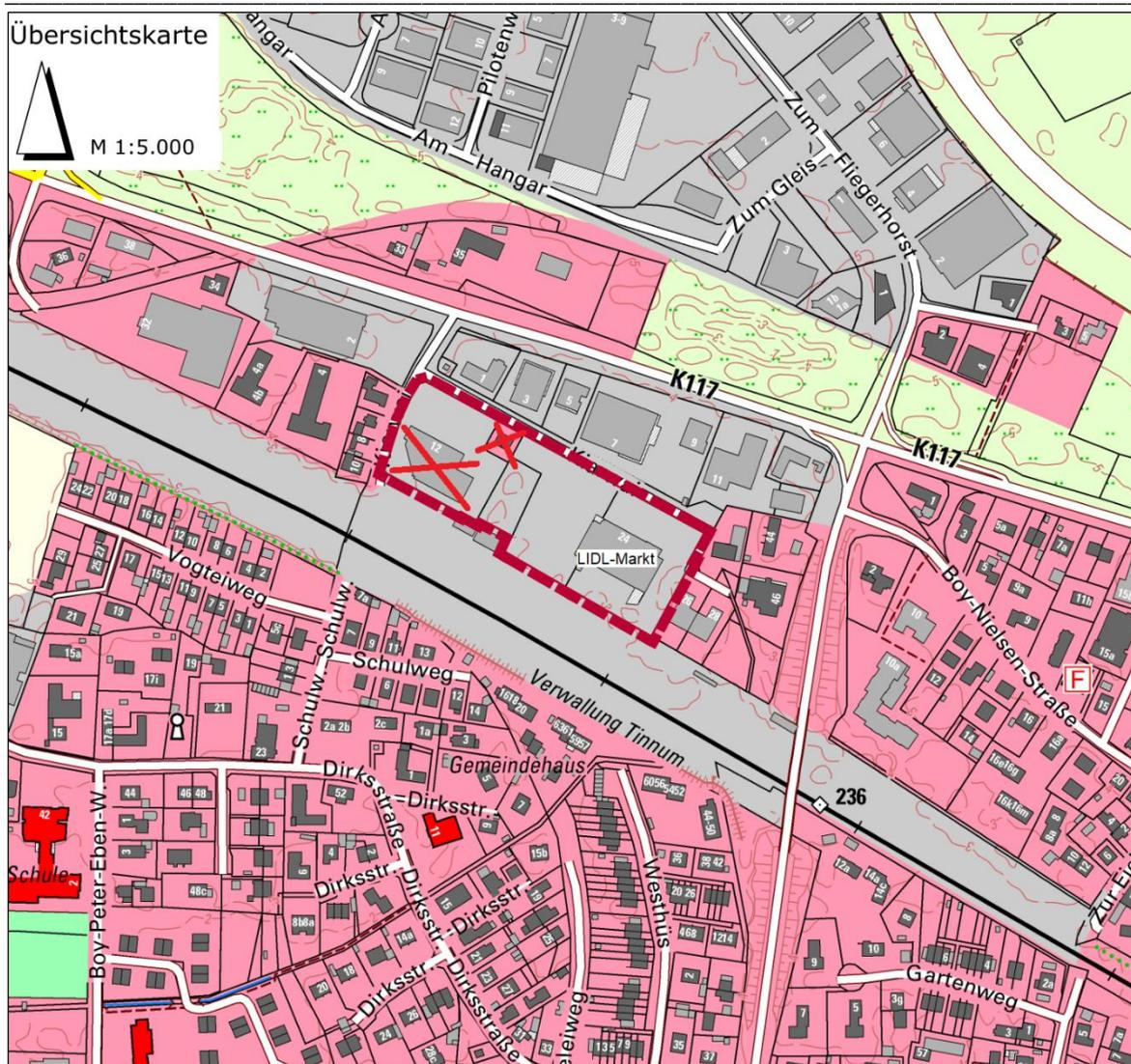


Abb. 1: Gebietsgrenzen Bebauungsplan Nr. 150 „südlich Kiarwai“ mit Lage des LIDL-Marktes und den Abrissgebäude (X) in der Gemeinde Sylt, OT Tinum

2.2 Biotoptypen

Im Juni 2024 erfolgte eine Struktur- bzw. Biotoptypenkartierung des Plangebietes gemäß der „Anleitung zur Biotoptypenkartierung in Schleswig-Holstein“ (LFU 2024). Die Biotoptypen können auf Grundlage des BNatSchG in Verbindung mit dem LNatSchG ggf. einem gesetzlich geschützten Biotoptyp oder einem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet werden. Die vorgefundenen Biotoptypen, ihr Biotopcode, Schutz, Bewertung und schließlich die Zuordnung zu einem FFH-LRT sind in der Tabelle 1 gelistet. Die flächige Verteilung der Einheiten im Plangebiet kann der Bestandsskizze (Abb. 2) entnommen werden.

Tab. 1: Vorkommenden Biotoptypen

Biotoptyp	Biotopcode	§- Schutz	Bedeutung / Bewertung^{*)}	FFH- LRT^{**)}
BEBAUUNG UND ANTHROPOGENE STRUKTUREN				
Gewerbeflächen / Discounter und Parkplätze	Slg		Allgemeine	
Wohnbebauung	SBe		Allgemeine	
Strukturarmer Garten mit Rasenflächen	SGo		Allgemeine	
Grünanlage, intensiv gepflegt mit Rasen und Gebüschgruppen	SPi		Allgemeine	
WÄLDER, GEHÖLZE UND EINZELBÄUME				
Einzelbäume	HEy		Besondere	

^{*)} gemäß Runderlass: „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ - Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013

^{**)} Lebensraumtypen gemäß der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Angabe der FFH-LRT Codenummer

Der größte Flächenanteil im Plangebiet nimmt der gewerblich genutzte und weitgehend vollständig versiegelte Bereich des Discounter Marktes (LIDL-Markt) sowie ein Gebäude für Einzelhandelsgeschäfte inklusiv der dazugehörigen Kundenparkplätze (**Slg**) ein (vgl. Abb. 2). Die Flächen sind durch einen hohen bis vollständigen Versiegelungsgrad und hohe Bewegungsunruhe charakterisiert. Ihre Bedeutung für den Biotop- oder Landschaftsschutz wird als gering beurteilt.



Abb. 2: Bestandsskizze zu den Biotoptypen

(**Slg** = Gewerbeflächen / Discounter und Parkplätze, **SPi** = Grünanlage, intensiv gepflegt mit Rasen und Gebüschgruppen, **SBe/SGo** = Wohnbebauung mit strukturarmer Garten, **HEy** = Einzelbaum)



Abb. 3: Leerstehende zum Rückbau vorgesehene Einzelhandelsgeschäfte (ehemaliges Verkaufshaus Stolz und Apotheke im südwestlichen Plangebietsteil) mit PKW-Stellplätzen (Slg)

Im nordwestlich Bereich, unmittelbar an der Straße „Kiarwai, liegt ein leerstehendes Wohngebäude (**SBe**). Auch dieser Bereich ist durch Stellplätze, Zuwegungen und Terrassen weitgehend vollversiegelt. Das Wohngebäude ist von einem kleinen strukturarmen Hausgarten (**SGo**) umgeben. Auch das Wohngebäude ist auf Grund der Nutzungsintensität von geringer Bedeutung für den Biotop- und Natur- und Landschaftsschutz. Denkbar ist aber eine Nutzung durch Brutvögel die in Nischen und an Gebäuden brüten, auch Fledermäuse könnten das Gebäude als Teillebensraum nutzen.



Abb. 4: Leerstehendes Wohngebäude mit Garten (SBe / SGo)

Östlich an das Wohngebäude schließt sich eine Grünfläche an, die das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung durchzieht. Die Fläche wird intensiv gärtnerisch gepflegt und weist neben ausgedehnten Rasenflächen auch Gebüschgruppen insbesondere aus Weiden auf (**SPi**). Die Gebüsche werden regelmäßig geschnitten und zeigen dementsprechend eine überwiegend kugelige Wuchsform auf (vgl. Abb. 5). Auch diese Bereiche sind durch einen vergleichsweise hohen Nutzungsdruck charakterisiert und werden mit einer geringen Bedeutung für den Arten- und Naturschutz bewertet. Grundsätzlich können die Gebüsche aber Brutplätze für häufige und gegenüber Lärm- und Bewegungsunruhe unempfindliche Brutvögel bieten.



Abb. 5: Grünflächen, intensiv gepflegt mit Rasen und Gebüschgruppen (SGi)

Nur vereinzelt befinden sich auf den Parkplatzflächen sowie an Rand des Plangebietes auch Einzelbäume (**HEy**). Im Bereich der Parkplätze des Gewerbegebietes sind kugelförmige, kleinwüchsige Zuchtformen von Ahorn und Eiche gepflanzt worden.



Abb. 6: Kleinkronige Einzelgehölze (HEy) im Bereich der PKW-Stellplätze

Die Bäume weisen einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von max. 0,15 m auf, zeigen glatte Stämme ohne Höhlen oder tiefere Spalten. Am westlichen Rand des Gebietes haben sich vermutlich spontan angesiedelte Laubbäume – insbesondere Ahorn – etablieren können. Im Zuge der Gebietspflege wurden die Gehölze vermutlich mehrfach „auf den Stock gesetzt“ und weisen die dadurch charakteristische Mehrstämmigkeit auf. Die Einzelstämme übersteigen dabei keinen BHD von 0,2 – 0,3 m und weisen stets glatte Stämme ohne nennenswerte Asthöhlen oder tiefere Stammrisse bzw. -höhlen auf.



Abb. 7: Mehrstämmiger Ahorn (HEy) am westlichen Plangebietsrand

Die Einzelbäume sind ebenfalls für häufige Vogelarten (Gehölzfreibrüter) geeignete Brutplätze. Auch liefern die Einzelbäume einen Beitrag zum Landschaftsbild und dienen - gerade in einem siedlungsgeprägten Raum - als Leitlinie, Biotopverbundelement, Rückzugsraum und Nahrungshabitat für eine Vielzahl von Tierartengruppen. Aus diesem Grund wird den Einzelbäumen eine besondere Bedeutung für den Artenschutz zugewiesen.

2.2.1. Zusammenfassende Bewertung Biotoptypen

Im Plangebiet lässt sich keine gesetzlich geschütztes Biotop und keine Lebensräume mit besonderer europäischer Bedeutung - sogenannte Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen (FFH-LRT) - finden.

Mit besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz werden die überwiegend jungen und vitalen Einzelbäume des Plangebietes eingestuft.

Der überwiegende Bereich des Plangebietes und der unmittelbare Eingriffsbereich ist weitgehend bebaut und versiegelt und bereits durch einen hohen Nutzungsdruck charakterisiert und mit einer nur allgemeinen Bedeutung zu bewerten.

3. Spezieller Artenschutz

3.1. Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen für die Bearbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG (in der letzten Fassung vom 29. Juli 2009, seit 01.03.2010 in Kraft), wobei zusätzlich die europäischen Rahmenregelungen (FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) zu beachten sind.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG sowie die Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG sind in Form eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages eigenständig zu bearbeiten.

Bei Eingriffsvorhaben sind aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 (5) Satz 2 und 5 BNatSchG nur die europäisch geschützten Arten detailliert zu berücksichtigen. Dies sind Arten:

- des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie),
- die europäischen Vogelarten und
- Arten der Verordnung (EG-Artenschutzverordnung) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

Alle anderen national geschützten Arten unterliegen bei Eingriffsvorhaben nicht den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG, sondern sind den allgemeinen Arten gleichgestellt.

Der Artenschutzbericht beurteilt die möglichen Auswirkungen des in Aufstellung befindlichen B-Plans auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten (Relevanzprüfung) ist es zentrale Aufgabe des Artenschutzberichtes, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu prüfen. Geprüft wird dabei, ob für die relevanten Arten das Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden. Das Zugriffsverbot wird wie folgt beschrieben:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Der Verbotstatbestand der Tötung tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr einhergeht, die über das normale Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist (LBV-SH 2016). Zu Tötungen kommt es zumeist bei der Räumung des Baufeldes.

Als Störungen werden direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die nicht zwingend zur Tötung oder vollständigem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (LBV-SH 2016). Bei flächig vorkommenden, häufigen und ungefährdeten Arten ist das Eintreten eines Störungstatbestandes in der Regel ausgeschlossen“ (LBV-SH 2016).

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Orte zu verstehen, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden. Auch aktuell nicht besetzte, aber regelmäßig für die oben genannten Funktionen genutzte Bereiche, wie z.B. Brutplätze, die mit hoher Wahrscheinlichkeit bei Beginn der Brutphase wieder besetzt werden, sind eingeschlossen. Neben der reinen Fortpflanzungsstätte, wie z.B. dem Nest, sind weitere Landschaftselemente von Bedeutung, die wesentliche Voraussetzungen für die Erfüllung der Funktion „Fortpflanzung“ und „Ruhens“ haben (LBV-SH 2016).

Für Eingriffsvorhaben nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) bzw. § 18 Abs. 2 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) gelten die Verbote des § 44 BNatSchG in abgewandelter Form. Es liegt kein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung, bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vor, wenn die ökologische Funktion trotz Zerstörung im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG).

In die fachliche Prüfung der Zugriffsverbote werden Vermeidungsmaßnahmen, die das Vorhaben direkt betreffen, und CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Wird dennoch ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG verwirklicht, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 (7) BNatSchG zu prüfen. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 der VSchRL sind zusätzlich zu beachten.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sollen an dieser Stelle die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange ermittelt und notwendige Konsequenzen abgeleitet werden.

3.2 Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an LBV-SH (2016). Weitere Erläuterungen finden sich in den folgenden Kapiteln.

3.3 Datengrundlage

Die Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten erfolgte durch gezielte Geländebegehungen und durch Abfrage und Auswertung vorhandener Daten.

3.3.1 Ausgewertete Daten

Eine Abfrage des Artkatasters des LfU (Abfrage vom 06.02.2024) ergab keine Fundpunkte von artenschutzrechtlich relevanten Tier- oder Pflanzenarten im Plangebiet oder dem näheren Umfeld.

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden die gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein ausgewertet (v.a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011 und 2014, FÖAG 2007 – 2018, HAACKS & PESCHEL 2007, KIECKBUSCH, HÄLTERLEIN & KOOP 2021, KLINGE & WINKLER 2019, MLUR 2009-2011, MELUR 2012 - 2023, ROHMAN 2021, STUHR & JÖDICKE 2013, STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008, WINKLER et al. 2009 und 2011) sowie den Ergebnissen des Monitorings der Tierarten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie. Die Daten werden mit dem Ergebnis der aktuellen Geländedaten zusammengeführt.

3.3.2 Biotoptypenkartierung

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte flächendeckend durch Ortsbegehungen mit Hilfe digitaler Luftbildaufnahmen. Die Kartierarbeiten wurden am 20.06.2024 durchgeführt.

3.3.3 Geländeerfassung Fledermäuse

Hinsichtlich der allgemeinen Lebensraumausstattung und Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse erfolgte in einem ersten Schritt eine Höhlenbaumerfassung sowie eine optische Überprüfung (von außen) der vorhandenen Gebäude. Alle Bäume wurden hinsichtlich eines Quartierpotenzials für Fledermäuse überprüft. Keiner der im Gebiet vorhandenen Einzelbäume weist für Fledermäuse geeignete oder relevante Strukturen, wie z. B. tiefere Höhlen, Spalten oder Astlöcher auf.

In einem zweiten Schritt erfolgte die fledermauskundliche Untersuchung vor Ort. Zur Erfassung der Bestände wurden dazu an folgenden Terminen nächtliche Detektorbegehungen durchgeführt: 17./18.06. und 22./23.07.2023. Sie umfassten - neben einer Einschätzung der Lebensraumausstattung - auch eine konkrete Erhebung der angetroffenen Fledermausarten (vgl. Tabelle 3). Die Untersuchungen wurden optisch und akustisch mittels Ultraschalldetektoren (*Pettersson D240x*) durchgeführt. Zusätzlich wurden während jeder Begehung vier sogenannte Horchboxen (stationäre Erfassungssysteme, *Batlogger A 112-036 Elekon*) an ausgewählten Standorten eingesetzt. Ergänzend zu den Detektorbegehungen fanden an allen Terminen eine

Ausflugkontrolle zur Dämmerungszeit und eine morgendliche Schwärmphasenkontrolle an den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden statt. Die Auswertung erfolgte mit Unterstützung des Erkennungsprogrammes der Firma *Elekon*.

3.3.4 Geländeerfassung Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte als erweiterte Potentialanalyse. Dazu wurden am 30.05. und 17.6.2024 zwei Begehungen durchgeführt. Dabei wurden insbesondere die zum Abriss vorgesehenen Häuser nach Nestern und Einfluglöchern abgesucht.

Die Einstufung einer Art in den Status „Brutvogel“ erfolgte - abgesehen von eindeutigen Brutnachweisen - insbesondere bei nur einmaliger Beobachtung einer Art mit Revierverhalten und auf Grundlage einer Plausibilitätskontrolle und der Erfahrung des Bearbeiters (Verschneidung von Lebensraumsprüchen, Verbreitung und zeitlichem Auftreten einer Art an einem bestimmten Ort).

3.4 Beschreibung des Vorhabens relevante Wirkfaktoren

Bei Realisierung der Maßnahme werden die benannten Gebäude abgerissen, der Garten des Wohngebäudes sowie die zentrale Grünfläche vollständig überplant und zukünftig von Gebäuden bzw. PKW-Stellflächen eingenommen. Es wird mit folgenden Wirkfaktoren gerechnet:

Dauerhafte Wirkfaktoren:

- Zunahme der Lichtemissionen und Bewegungsunruhe
- Verlust von potentiellen Brutplätzen (Gebäude, Gehölze) und
- Verlust von Fledermausquartieren (Gebäude)

Zeitlich befristete Wirkfaktoren:

- Störwirkungen durch die Bautätigkeit (Lärm, Silhouettenwirkung, Scheuchwirkungen, Baustellenbeleuchtung)
- Mögliche Tötungen von flugunfähigen Vögeln/Eiern und Fledermäusen im Quartier beim Räumen des Baufeldes

3.5 Bestand

3.5.1 Fledermäuse

Ergebnisse Gebäude

Die zum Abriss vorgesehenen Gebäude wurden von außen hinsichtlich ihrer Eignung als Quartiere überprüft. Das Mauerwerk des Einzelhandelsgebäudes (ehemals Kaufhaus Stolz und ehemalige Apotheke) sind vollständig abgeschlossenes Ziegelmauerwerk mit Betonträgern. Die Fugen sind abgedichtet und selbst am Übergang des Mauerwerkes zum Dach, am Unterschlag, lässt sich kaum von Fledermäusen nutzbarer „Eingang“ in Form von kleinen Spalten oder Öffnungen finden. Der Dachunterschlag ist mit Holzbrettern gefertigt, die einen Spalt von rund 1,0 cm aufweisen. Der Spalt ist dachseitig weitgehend mit einer Dachunterspannbahn bzw. Insektengittern vollständig geschlossen. Die Betonfalzdachziegel des Gebäudes weisen ebenfalls kaum Spalten oder Fugen auf, die von Fledermäusen als Einfluglöcher genutzt werden könnten. Der Ortgang ist mit Winkeldachziegel

gesichert, die basal verstrichen sind und deshalb vereinzelt bröckelt der Verstrich und grundsätzlich wären hier Einflugmöglichkeiten gegeben.

Insgesamt wird dem Gebäude eine geringe potentielle Quartiereigenschaft für Fledermäuse zugeordnet. Nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass vereinzelt Fledermäuse kleinste Spalten temporär als Tagesverstecke nutzen. Eine Eignung als Winterquartier wird ausgeschlossen.

Das Wohngebäude an der Straße „Kiarwai“ weist ebenfalls ein geschlossenes Mauerwerk ohne Spalten oder kleine Ritzen auf. Das Dach besteht aus Eternit-Wellplatten, der Unterschlag ist nahezu vollständig am Mauerwerk geschlossen und weist allenfalls wenige Spalten auf. Grundsätzlich ist aber ein Einflug der Fledermäuse in das Dach über diese Spalten möglich, so dass eine Eignung als sommerliches Quartier (z.B. Tagesversteck in kleinen Spalten, Balzrevier) nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, eine Eignung als Winterquartier aber schon.

Um die Gebäude innerhalb des Plangebiets auf aktuellen Fledermausbesatz zu überprüfen, wurde zur Hauptwochenstubezeit (17.06.2024) zunächst eine abendliche Ausflugszählung durchgeführt. Dabei konnten alle Gebäudekomplexe vollständig eingesehen werden.

Während des gesamten Beobachtungszeitraumes konnte keine einzige Fledermaus registriert werden. Um die Eindrücke zu verfestigen und zu verifizieren wurde daraufhin am Morgen des 18.06.2021 noch eine ergänzende Schwärmphasenbegehung vor Sonnenaufgang durchgeführt. Ziel einer derartigen Erfassung ist es, die am Morgen bei der Rückkehr vor dem Quartier schwärmenden Fledermäuse zu erfassen. Insbesondere die häufigen Siedlungsfledermäuse wie die Zwerg- und die Mückenfledermaus zeigen ein ausgeprägtes Schwärmverhalten vor dem Quartier, so dass diese Methode eine optimale Ergänzung zur Ausflugszählung darstellt. Die Erfassung begann rd. 1,5 Stunden vor und endete ca. 30 Minuten nach Sonnenaufgang. Dabei konnten erneut keinerlei Schwärmaktivitäten vor potenziellen Gebäudequartieren festgestellt werden. Es jagte lediglich eine einzelne Zwergfledermaus kurz an randlichen Gehölzbeständen.

Aus gutachterlicher Sicht kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein aktueller Fledermausbesatz für die zum Rückbau vorgesehenen Gebäude ausgeschlossen werden. Da Fledermäuse ihre Tagesverstecke häufig wechseln muss die Nutzung von Tagesverstecken aber dennoch in der Konfliktanalyse Berücksichtigung finden.

Ergebnisse Fledermauserfassung / Artenspektrum

Alle im Rahmen der Geländeerhebung erfassten Fledermausarten sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Insgesamt erfolgte der Nachweis von zwei in Schleswig-Holstein häufigeren Fledermausarten der Breitflügelfleder- und Zwergfledermaus. Die Breitflügelfledermaus ist auf der „Roten Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins“ als gefährdet eingestuft, die häufige Zwergfledermaus gilt dagegen als ungefährdet.

Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	IV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	IV

RL SH: Gefährdungstatus in Schleswig-Holstein nach BORKENHAGEN (2014), RL D: Gefährdungstatus in Deutschland nach

MEINIG et al. (2009/2020), Gefährdungskategorien: - ungefährdet, 3 gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen, V: Art der Vorwarnliste, FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt, IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Weitere Fledermausarten, für die der Betrachtungsraum Quartierstandorte oder bedeutendes Nahrungshabitat bieten würde sind vor dem Hintergrund der Gebietsausstattung auch nicht unbedingt zu erwarten. Nicht auszuschließen sind gelegentliche Vorkommen von Arten, die das Plangebiet während der Migration oder zu Nahrungsflügen überfliegen, aber keine oder nur geringe Bindung an das Gebiet besitzen.

Insgesamt tritt die Zwergfledermaus am häufigsten im Plangebiet auf. Da die Ausflugzählung weder an den Gebäuden noch an den Bäumen Hinweise auf Quartierstandorte gegeben hat, liegt die Vermutung nahe, dass ihre Quartiere in anderen nahen Habitaten (Gebäude oder Bäumen) liegen und die Art das Plangebiet nur als Jagdhabitat nutzt. Nachgewiesen ist auch die Jagd an den Gehölzen im westlichen Plangebietsbereich. Grundsätzlich sind für die Art sommerliche Tages- und auch Balzquartiere in den Gebäuden möglich. Darüber hinaus ist eine Wochenstubennutzung in den Dächern der Gebäude nicht völlig auszuschließen, auch wenn aktuell der Nachweis nicht gelang.

Die Breitflügel-Fledermaus ist eine reine Gebäudefledermaus, die aber ebenfalls nur wenige Male auf dem Batloggern im Überflug nachgewiesen wurde und das Gebiet vermutlich nur gelegentlich als Jagdgebiet nutzt. Großquartiere / Wochenstuben werden für das Plangebiet ausgeschlossen.

Insgesamt ist im Gebiet mit dem sommerlichen Vorkommen von Zwerg-, Breitflügel-Fledermaus zu rechnen. Eine Winterquartierseignung wird für das Plangebiet ausgeschlossen.

3.5.2 Brutvögel

Charakteristisch für die Brutvogelgemeinschaft des Betrachtungsraumes sind Gebäude und Gehölzbrüter, welche die Gebäude und Gebüsche besiedeln und als Brutstätten nutzen.

Für die überplanten Gebäude konnte nur bei dem Wohnhaus ein Nest des Haussperlings nachgewiesen werden. Die Art brütet hier in Vorsprüngen der Loggia Balkon. Für das Wohngebäude ist auch das Brutvorkommen einer Bachstelze zu verzeichnen, die offensichtlich einen Vorsprung in einem Abluftrohr als Brutplatz nutzt. Zudem gelang der Nachweis von Vogelarten der Gehölzbestände (Gehölzfreibrüter), zu nennen sind insbesondere Brutbeständen von Amsel, Buchfink, Fitis und Grünfink, die mit wenigen Brutnachweisen zu den häufigsten Brutvögeln des Betrachtungsraumes zählen. Nur wenige bzw. Einzelnachweise gelangen für die Ringeltaube und Heckenbraunelle. Die genannten Arten konzentrieren sich auf die Gebüschgruppen der Grünflächen sowie auf den Bereich des Gartengeländes im Anschluss an das Wohngebäude. Die ausgedehnten Parkplätze und auch die Einzelgehölze weisen eingeschränkte bzw. keine Eignung für Brutvögel auf, ein Brutvogelnachweis gelang für diese Bereiche dementsprechend nicht.

Das Plangebiet wird damit von einer geringen Individuenzahl und von häufigen, weit und allgemein verbreiteten und ungefährdeten Brutvogelarten genutzt, die Gebäude

bzw. Gehölze als Bruthabitate benötigen. Seltene, gefährdete oder Brutvögel mit speziellen Bruthabitatansprüchen kommen im Plangebiet nicht vor und können angesichts der Ausstattung auch nicht erwartet werden.

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen der vogelkundlichen Erfassung ermittelten Brutvogelarten aufgelistet.

Tab. 3: Liste der Brutvogelarten des Plangebietes

	Deutscher Name	Wiss. Artname	RL SH	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>				B	
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>					
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				B	
4.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				B	
5.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				B	
6.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		V		B	
7.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				B	
8.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				B	
9.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				B	
10.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				B	
11.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				B	

Legende: RP: Revierpaare, RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein (KIECKBUSCH et al. 2021), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007), Gefährdungstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, R= extrem selten (rare), != ungefährdet, aber SH trägt nationale Verantwortung, VSchRL: Art des Anhangs I, II oder III der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, § 7 BN: Streng (s) bzw. besonders (b) geschützte Arten nach § 7 BNatSchG

Insbesondere beim Fällen der Gehölze sowie beim Gebäudeabriss könnte es zur artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung von häufigen, ungefährdeten Brutvögeln kommen, die im Rahmen der Konfliktanalyse näher zu betrachten sind.

3.6 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Konfliktanalyse sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Da es sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist, spielen die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG keine Rolle.

3.6.1. Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Unter den Arten des Anhang IV finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

Farn- und Blütenpflanzen: Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut

Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal

Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse

Amphibien: Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte

Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel

Käfer: Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer

Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer

Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer

Weichtiere: Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen und aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten ausgeschlossen werden. So ist mit einem Vorkommen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ebenso wenig zu rechnen wie mit einem Vorkommen von an Gewässer gebundenen Arten wie den genannten Fisch- und Libellen-Arten, von Breitrand und Breitflügeltauchkäfer und der Kleinen Flussmuschel oder Zierlichen Tellerschnecke. Ebenso kann eine Besiedlung durch Biber, Haselmaus, Birkenmaus, Eremit und Heldbock sowie durch den Nachtkerzen-Schwärmer ausgeschlossen werden, da der Betrachtungsraum nicht im Verbreitungsgebiet der Arten liegt oder keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist. Der Schweinswal ist schließlich auf die küstennahen Gewässer der Nord- und Ostsee beschränkt.

Auch für die Gruppen der **Amphibien** und **Reptilien** - so sie in der FFH-RL Anhang IV gelistet sind - kann ein Vorkommen auf Grund der Habitatausstattung und des hohen Nutzungsdruckes ausgeschlossen werden.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann schließlich festgehalten werden, dass im Betrachtungsraum mit Zwerg- und Breitflügelfledermaus zwei Arten festgestellt wurden. Für die ausschließlich Gebäude besiedelnde Breitflügelfledermaus konnte nachgewiesen werden, dass aktuelle Quartierstandorte in den Gebäuden nicht vorhanden sind und das Gebiet allein als Nahrungshabitat genutzt wird bzw. angrenzende oder in der Nähe liegende Gebäude sehr wahrscheinlich als Quartiere genutzt werden. Für alle Arten ergibt sich eine potentielle Eignung als Tagesverstecke im Plangebiet, die im Rahmen der Konflikthanalyse zu prüfen sind.

3.6.2. Europäische Vogelarten

Zu prüfen sind alle im Rahmen der Geländeerfassung ermittelten Brutvogelarten, sofern eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann. Für das Plangebiet sind alle durch die Fäll-, Rodungs- und Abrissarbeiten betroffenen Vogelarten zu überprüfen, prüfrelevant sind somit die Vogelarten der Gilde der Gehölz- und Gebäudebrüter.

Zusammenfassung Prüfrelevanz

In der folgenden Tabelle ist nochmals die Prüfrelevanz der betrachteten Artengruppen wiedergegeben.

Tab. 4: Zusammenfassung der betrachteten Artengruppen und ihre Prüfrelevanz

ARTEN DES ANHANGES IV DER FFH-RICHTLINIE			
Gruppe	Arten		Prüfrelevanz
Pflanzen	kein Vorkommen relevanter Arten	artenschutzrechtlich	Nein
Amphibien	kein Vorkommen relevanter Arten	artenschutzrechtlich	Nein
Reptilien	kein Vorkommen relevanter Arten	artenschutzrechtlich	Nein
Sonstige Tiergruppen (Fische, Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Weichtiere)	kein Vorkommen relevanter Arten	artenschutzrechtlich	Nein
Säugetiere Fledermäuse	Breitflügel- und Zwergfledermaus		Ja
Säugetiere Haselmaus	kein Vorkommen relevanter Arten	artenschutzrechtlich	Nein
EUROPÄISCHE VOGELARTEN			
Gruppe	Arten		Prüfrelevanz
Koloniebrüter	kein Vorkommen relevanter Arten	artenschutzrechtlich	Nein
Gehölzfrei- und -höhlenbrüter, einschließlich Bödenbrüter im Kontakt zu Gehölzen	Amsel, Buchfink, Fitis, Gartengrasmücke, Grünfink, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp		Ja
Bodenbrüter	kein Vorkommen relevanter Arten	artenschutzrechtlich	Nein
Gebäudebrüter	Haussperling, Bachstelze		Ja
Sonstige Vogelgilden	kein Vorkommen relevanter Arten	artenschutzrechtlich	Nein

3.7. Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können.

Im Rahmen der Relevanzprüfung hat sich die Prüfnotwendigkeit für die vorkommenden Fledermäuse und Brutvögel ergeben.

3.7.1. Fledermäuse

Während der Bauphase können im Bereich des Baufeldes und angrenzenden Bereichen durch baubedingter Lebensraumverlust und baubedingte Tötungen (Gebäudeabbrisse, Baumfällungen) Beeinträchtigungen auftreten. Anlagebedingt ergibt sich durch Überbauung ein dauerhafter Lebensraumverlust, Störungen können insbesondere infolge von Lichtemissionen auftreten.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Individuen)

Als maßgeblicher Eingriff sind die Gebäudeabriss zu betrachten. Da ein Potential besteht, dass die vorhandenen Gebäude als sommerliche Teillebensräume genutzt werden, kann es bei Abriss zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten bei Anwesenheit der Tiere durchgeführt werden.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes ist der Gebäudeabriss deshalb in der Zeit durchzuführen, in der sich die Tiere andernorts und in ihren Winterquartieren befinden. Dieser Zeitraum liegt im Winter und in der Zeit vom 01.12. - 28.02.

Unter Berücksichtigung des Abrisszeitraumes ergibt sich kein Schädigungstatbestand.

Störungstatbestand nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 2 BNatSchG

Baubedingte Störungen durch Lärm oder Licht sind für die geprüften Arten nicht zu erwarten, da die Baufeldfreimachung zu festgelegten Bauzeiten erfolgt, in denen die Arten nicht anwesend sind. Eine Störung von Flugstraßen oder Jagdhabitaten ist ebenfalls nicht zu erkennen.

Zum Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten (nicht im PG vorhanden, evtl. Kontaktflächen) sind die Leuchten im Außenbereich des zukünftigen Marktes mit insekten- und fledermausfreundlichen Warmlicht (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (bernstein/amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur von max. 3.000 Kelvin auszustatten. Alle Leuchten sind bodenwärts auszurichten.

Das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten)

Durch Gebäudeabriss werden potenzielle Quartiere der Fledermausarten in Anspruch genommen. Im Planungsraum können zentrale Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen nahezu und mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Tagesverstecke und Balzreviere sind nicht zentrale Lebensstätten, sofern deren Beseitigung nicht zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte führt. Da innerhalb eines Revieres immer stets mehrere solcher Lebensräume vorhanden sind, zwischen denen die einzelnen Tiere häufig wechseln, besteht immer die Möglichkeit des Ausweichens der Tiere und damit keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Gesamtlebensstätte. Ein spezifischer Quartierausgleich ist zum Erhalt der fortgesetzten ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erforderlich.

Jagdreviere stehen im Plangebiet angesichts der Ausstattung des Gebietes nicht in bedeutendem Maße zur Verfügung und werden nicht als essentiell für die lokalen Populationen eingestuft.

Aus gutachterlicher Sicht bleibt somit trotz des geplanten Eingriffes die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten für die lokale Fledermauspopulation im räumlichen Zusammenhang in vollem Umfang erhalten, ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erkannt.

3.7.2. Brutvögel

Während der Bauphase kann es im Bereich des Baufeldes und angrenzender Bereiche für Vögel zu baubedingten Lebensraumverlusten, Scheuchwirkungen durch Lärm und ggf. Licht sowie zu baubedingten Tötungen kommen. Anlagebedingt ergibt sich eine Beeinträchtigung durch dauerhaften Lebensraumverlust und anhaltende Störungen und Beunruhigungen.

Im Plangebiet treten häufige, allgemein und weit verbreitete Vogelarten der Gehölzbrüter und der Gebäudebrüter auf (vgl. Tab. 3). Alle aufgeführten Arten befinden sich aktuell in Schleswig-Holstein in einem günstigen Erhaltungszustand und gelten bundes- und ebenso landesweit als ungefährdet.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Individuen)

Sollten die Rodungsarbeiten und Gebäuderückbauten sowie weitere Baufeldfreimachungen während der Vogelbrutzeit erfolgen, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (insbesondere flug- und fluchtunfähige Jungvögel, Gelege oder von brütenden Altvögeln) kommen.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes ist als artenschutzrechtliche Maßnahme daher grundsätzlich eine Bauzeitenregelung zu beachten. Die erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten müssen deshalb außerhalb der Brutzeit, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen (Schutzfrist Fledermäuse beachten, vgl. Kapitel 4.6.1.). Sollen die Arbeiten außerhalb dieser Frist durchgeführt werden, ist eine Besatzkontrolle mit Negativnachweis erforderlich.

Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störungstatbestand nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 2 BNatSchG

Vorhabenbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Baustellenverkehr mit Scheuchwirkungen und durch anlagebedingte Beeinträchtigungen (Störungen durch Betriebsamkeit) hervorgerufen werden. Diese Auswirkungen lösen nur dann den Straftatbestand aus, wenn sie zur erheblichen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Population der Vogelart führen. Da bereits gegenwärtig der Eingriffsbereich intensiv genutzt wird und einer hohen Störfrequenz ausgesetzt ist, sind relevante Erhöhungen der Störungen nicht zu prognostizieren. Auch können Individuen, die möglicherweise durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation betroffener Vogelarten ist somit nicht abzuleiten und das Vorhaben löst keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG aus.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten)

Durch Planrealisierung gehen den Vogelarten der gehölz- und gebäudebrütenden Vogelgilden Fortpflanzungsstätten verloren. Das Verbot tritt aber erst ein, wenn die Störung sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt. Da es sich bei den Arten um Einzelvorkommen ungefährdeter und häufiger Arten mit

vergleichsweise geringen Ansprüchen an ihre Habitate handelt, ist davon auszugehen, dass die betroffenen Brutpaare auf benachbarte Gebiete ausweichen und so den Lebensraumverlust ausgleichen können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Plangebiet nach Abschluss der Bautätigkeiten sich für die Arten auch wieder Brutmöglichkeiten an Gebäuden und neu gepflanzten Bäumen ergeben.

Zusammenfassend ist somit nicht davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 für die betroffenen Brutvogelgilden ausgelöst wird.

3.8. Zusammenfassung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen

➤ Bauzeitenregelung für Fledermäuse / Gebäudeabriss

Alle Gebäudeabriss sind in einem Zeitraum durchzuführen, in dem sich nachweislich keine Brutvögel und Fledermäuse an oder in den Gebäuden aufhalten. Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 01.12. – 28/29.02.

Muss der Abriss außerhalb der genannten Bauzeit erfolgen, ist durch fachkundige Begehung eine Besiedlung auszuschließen und für die Abrissarbeiten eine biologische Baubegleitung erforderlich. Das Vorgehen ist mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld detailliert abzustimmen.

➤ Bauzeitregelung für Gehölz- bzw. Gebüschrodungen

Gehölzrodungen können nur außerhalb der Brutzeit und zwar zwischen dem 1.10. und 28/29.02. durchgeführt werden.

Rodungsarbeiten außerhalb der genannten Frist sind nur nach fachkundiger Begehung mit Negativnachweis möglich.

4. Zusammenfassung

Die Gemeinde Sylt plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 150 „südlich Kiarwai“ zur Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Einzelhandel-Discounter“.

Im Zuge der Planrealisierung müssen Gebäude abgerissen und Gehölze gerodet werden. Durch die Eingriffe könnten auch europarechtlich geschützte Arten betroffen sein.

Vorliegender Artenschutzbericht führt zunächst eine Bestandsanalyse durch. Im Rahmen der Relevanzprüfung ergibt sich bei Planrealisierung die mögliche Betroffenheit von Fledermäusen und Brutvögeln.

Die Konfliktanalyse kann darstellen, dass es bei Einhaltung von Bauzeitenregelungen nicht zu einem Auslösen des Straftatbestandes nach § 44 BNatSchG kommt. Die Bauzeitenregelungen gelten für Brutvögel, so dürfen erforderliche Baufeldräumungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit und im Zeitraum vom 1.10 – 28.02. durchgeführt werden. Die Gebäudeabriss dürfen - zum Schutz der Fledermäuse und gebäudebrütender Vögel - nur in den Wintermonaten (1.12. – 30.01.) und während der winterlichen Abwesenheit der Tiere erfolgen.

Können die Abriss- und Rodungsarbeiten nicht im vorgegebenen Zeitfenster erfolgen, sind alternativ Besatzkontrollen mit Negativnachweis und bei den Abrissarbeiten

zusätzlich eine biologische Baubegleitung erforderlich. Das Vorgehen ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen kann durch die Planrealisierung kein Verstoß gegen den § 44 BNatSchG prognostiziert werden.

5. Quellen

ARBEITSKREIS LIBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG. 2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins.- Natur & Text, 544 S., Rangsdorf

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.- 2. Aufl., Aula-Verlag Wiebelsheim.

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.– Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum. 666 S.

BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste, Naturschutz und Forst, Schriftenreihe LLUR SH RL 25, 122 S., Kiel

BOYE, P. et al. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. - Bundesamt für Naturschutz. Bonn.

FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2007): Monitoring von Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2007. - Im Auftrag des MLUR, Kiel.

FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2010): Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Arten. Jahresbericht 2010. Im Auftrag des MLUR, Kiel.

FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Arten. Jahresbericht 2011. Im Auftrag des MLUR, Kiel.

FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2018): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL in Schleswig-Holstein.- Jahresbericht 2018, Im Auftrag des MLUR, Kiel.

GRÜNEBERG, CHR., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY T. & P. SÜDEBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.- 3. Fassung 2015

ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis*.- IN: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad GODESBERG: 90-97

HAACKS, M. & R. PESCHEL (2007): Die rezente Verbreitung von *Aeshna viridis* und *Leucorrhinia pectoralis* in Schleswig-Holstein – Ergebnisse einer vierjährigen Untersuchung (Odonata: Aeshnidae, Libellulidae).- Libellula 26 (1/2): 41-57.

KIECKBUSCH, J., HÄLTERLEIN, B. B. KOOP 2021: Die Brutvögel Schleswig-Holstein – Rote Liste.-

6. Fassung, Schriftenreihe LLUR SH, 31, Kiel Flintbek

- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, LLUR SH RL 28, 126 S., Kiel-Flintbek
- KLINGE, A. & CH. WINKLER 2019: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste, 4. Fassung.- Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek
KLINGE, A. & CH. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste.- LLUR SH RL 28, 126 S., Kiel
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LANU SH (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) (2007): Steckbriefe und Kartierhinweise für FFH-Lebenraumtypen in Schleswig-Holstein.- unveröfftl. Polykopie.
- LBV S-H (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. Überarb. Fassung, 79 S. + Anhang, Kiel.
- LBV SH & AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH, Stand Januar 2016.
- LFU (Landesamt für Umwelt) 2024: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotoptypenkartierung Schleswig-Holstein.-
- LLUR 2018: Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.-
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009/2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. –In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.
- MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2009): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2009, 146 S., Kiel.
- MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2010): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2010, 158 S., Kiel.
- MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2011): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2011, 144 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2012): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2012, 150 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

-
- SCHLESWIG-HOLSTEIN: (2013): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2013, 150 S., Kiel.
- ROMAHN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins, Rote Liste.- Naturschutz und Forsten, Schriftenreihe LLUR SH RL, 29, 120 S., Kiel
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichnung, Echoortung und Detektoranwendung. - Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH. Hohenwarsleben.
- SN (STIFTUNG NATURSCHUTZ SH) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –Arbeitskarte.
- STUHR & JÖDICKE (2013): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie – FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Berichtszeitraum 2007-2012, Abschlussbericht.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 48 S. + Anhang.
- SÜDBECK, P, H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007.- Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- WINKLER, C., KLINGE, A. & DREWS, A. (2009): Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins – Arbeitsatlas 2009, Hrsg.: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (FÖAG) e.V., Kiel
- WINKLER, C. DREWS, A., BEHRENDT, TH., BRUENS, A., HAACKS, M., JÖDICKE, K., RÖBBELEN, F. & K. VOß (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- 3. Fassung, Schriftenreihe LLUR SH - Natur - RL 22, 85 S., Flintbek